

Resolution

Eine BBiG Ausbildung muss in Bäderbetrieben Standard bleiben

Die Sicherheit für die Besucher*innen von Schwimmbädern erfordert professionelle Aufsichtsstrukturen. Das betrifft nicht nur die Wasseraufsicht zur schnellen Rettung bei Ertrinkungsunfällen, sondern vor allem auch das Einhalten der technischen und hygienischen Standards hinsichtlich der Wasserqualität, der Verkehrswege und Anlagen in Bädern. Nach der Ausbildungsordnung zum/r Fachangestellten für Bäderbetriebe und der Fortbildungsordnung für Meister*innen für Bäderbetriebe werden diese Anforderungen so auch vermittelt.

In der Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) wurde in den letzten Jahren diese Aufsicht hinsichtlich der Bäderorganisation sehr gut beschrieben. Sie stellt zwar nur eine Empfehlung dar, gilt dennoch als eine anerkannte wichtige Norm für die Politik, die Verwaltung und auch für das privatwirtschaftliche Management von Bäderbetrieben. An der Richtlinie 94.05 sind auch die tariflichen Eingruppierungsbestimmungen des TVÖD für Fachangestellte für Bäderbetriebe und für Meister*innen für Bäderbetriebe orientiert.

Die selbe Gesellschaft (DGfdB) hat im Januar 2019 einen Entwurf für eine Novelle der Richtlinie 94.05 herausgebracht, die die bisher bestehenden Aufsichtsstrukturen in Bäderbetrieben erheblich bedrohen. So soll es zukünftig möglich werden, dass es unterhalb der beruflichen Erstausbildung von Fachangestellten für Bäderbetriebe eine/n neu empfohlene/n Badebetriebsassistenten*in geben kann.

1. ver.di lehnt solch eine Form von neugeschaffenen Berufsbildern ab. Dies entspricht nicht dem in Deutschland bestehenden Sozialstaatsprinzip wonach berufliche Aus- und Fortbildungen von den Sozialpartnern im Zusammenwirken mit Experten*innen entwickelt werden. Dies führt zur Beliebigkeit von Berufsausbildungen.
2. ver.di lehnt das neu empfohlene Berufsbild ab, weil solche Badebetriebsassistenten*innen unterhalb von Fachangestellten für Bäderbetriebe arbeiten würden, und damit nach den Tarifbestimmungen des TVÖD (und möglicherweise zukünftig auch nach dem TV-L) lediglich in der EG4 eingruppiert werden könnten. Dies würde die Bezahlungsstrukturen in den Bädern nachhaltig verschlechtern.
3. ver.di lehnt das Berufsbild Badebetriebsassistent*in ab, weil diesem Berufsbild Führungskompetenzen über Kräfte in der Wasseraufsicht zugeordnet werden. Führungskompetenzen in Bädern sollten und müssen grundsätzlich bei Meister*innen für Bäderbetriebe liegen, weil diese in Ihren Fortbildungen Führungskompetenzen (z.B. im Arbeitsschutz) erlernt haben.
4. ver.di lehnt das Berufsbild Badebetriebsassistent*in ab, weil das Herabsetzen von Qualifizierungsstandards nicht der richtige Weg ist, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Im Gegenteil. Attraktivität für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld wird nur geschaffen, wenn die Arbeitsbedingungen gut sind. Quereinsteigenden für Tätigkeiten in den Bädern sollten einfache Zugänge ermöglicht werden, dies jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit. Für sie muss berufsbegleitend ein tariflicher Anspruch auf zertifizierte Weiterbildungen geschaffen werden. Eine Anerkennung dieser Weiterbildungen gemäß der Berufsabschlüsse nach BBiG ist zu organisieren.

Beschluss der 5. ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz Allgemeine Kommunalverwaltung am 13.2.2019 in Berlin